Wien Donnerstag den 12. März 1874. VII. Jahrgang. Nr. 11.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Herausgeber und verantwortlicher Redacteur: Dr. jur. & phil. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Comptoir der k. Wiener Zeitung, Grünangergasse Nr. 1.
Commissionsverlag für den Buchhandel: Moritz Perles in Wien, Stadt, Spiegelgasse Nr. 17.

(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)

Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl. vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 3 Thaler.

Inserate werden billigst berechnet. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei.

Inhalt.

Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse.

Von Dr. **Rittner**, Privatdocent in Lemberg.

(Fortsetzung und Schluß.)

Mit dem Gesetzentwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, dessen Besprechung wir in den vorigen Artikeln zu Ende geführt haben, steht in innigem Zusammenhange der Entwurf zu dem Gesetze, womit „Behufs Bedeckung der Bedürfnisse des katholischen Cultus die Beiträge des Pfründenvermögens zum Religionsfonds neu geregelt werden". Dieser Zusammenhang ergibt sich zunächst aus dem gleichen Geltungsgebiete beider Entwürfe, indem beide bloß für die katholische Kirche, nicht auch für andere Religionsgenossenschaften bestimmt sind; nicht minder aber aus der Gleichartigkeit des Inhaltes, indem das Gesetz über die Beiträge zum Religionsfonds eigentlich einen Theil des kirchlichen Vermögensrechtes bildet, welches in dem Gesetze über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche Aufnahme gefunden hat.

Daß trotzdem beide Materien getrennt wurden, und man die Bestimmungen über die Religionsfondsbeiträge als besondere Vorlage an den Reichsrath gelangen ließ, mag seinen Grund darin haben, daß man die Chancen für den parlamentarischen Erfolg der letzteren Vorlage nicht so günstig wie rücksichtlich des Entwurfes über die äußeren Rechtsverhältnisse erachtete und daher die letzteren von dem weiteren Schicksale der ersteren losgelöst wissen wollte.

Diese Vorsicht war keineswegs überflüssig, wenn anders über den Erfolg eines Gesetzantrages dessen innerer Werth entscheidet. Denn wie uns einerseits die bisherigen Ausführungen zu dem Schlusse berechtigen, daß der Entwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche im Großen und Ganzen den wissenschaftlichen Anforderungen entspricht, und die einzelnen Mängel sich leicht ohne Gefährdung des Grundgedankens durch Amendements beseitigen lassen, — so gelangt man schon nach einer oberflächlichen Betrachtung zur Ueberzeugung, daß der Entwurf über die Religionsfondsbeiträge seinen grundsätzlichen Bestimmungen nach geradezu unannehmbar ist.

Damit soll nicht gesagt werden, daß wir das Princip des Gesetzentwurfes selbst, nämlich die Beitragspflicht an den Religionsfond anfechten. Wir haben schon einmal Gelegenheit gehabt hervorzuheben, daß die Auffassung der Regierungsvorlage über die rechtliche Beschaffenheit des Eigenthums am Kirchenvermögen der herrschenden Theorie vollkommen entspricht. Namentlich sind wir der Ansicht des Motivenberichtes beigetreten, wonach das Kirchenvermögen, ungeachtet die einzelnen kirchlichen Institute Subject desselben sind, dennoch den Zwecken der Kirche überhaupt unterworfen bleibt, und daß unter gewissen Beschränkungen das Vermögen eines kirchlichen Institutes zu Gunsten eines anderen, ebenfalls kirchlichen Institutes in Anspruch genommen werden kann. Wenn also in Gemäßheit dieses Grundsatzes, welchen der Motivenbericht mit einem glücklich gewählten Ausdruck die „Solidarität der kirchlichen Zwecke" nennt, Pfründenbesitzer zu Beiträgen verpflicht werden, welche den ausschließlichen Zweck haben, zur Bedeckung der Cultusbedürfnisse zu dienen, so liegt darin nichts weniger, als eine ungerechte Belastung des Kircheneigenthums.

Aber diese an sich billige Verpflichtung wird sofort zu einer schreienden Ungerechtigkeit, wenn die Bemessung der Beiträge jenen primitivsten Grundsatz jeder Besteuerung verletzt, daß die Beitragspflicht jedes Einzelnen nach demselben Maßstabe zu bemessen sei, daß durch die Art und Weise dieser Bemessung der Eine nicht widerrechtlich überbürdet, der Andere nicht eben so widerrechtlich begünstigt werden dürfe.

Leider hat der Entwurf das gerade Gegentheil dieses Grundsatzes als Basis seiner Bestimmungen angenommen. Als Maßstab für die Bemessung des Religionsfondsbeitrages soll nämlich der Werth des Gesammtvermögens der Pfründe oder Communität dienen (§ 2).

Mit dieser Bestimmung ist das ganze Gesetz gerichtet: denn sie verläugnet die unumstößliche Wahrheit, daß die einzig richtige und gerechte Grundlage jeder Steuerbemessung nur das reine Einkommen bilden kann. Diesen Satz näher auszuführen erachten wir für überflüssig, weil er so ganz von sich selbst einleuchtend ist. Sollte dessenungeachtet Jemand daran zweifeln und sich nicht die Mühe nehmen wollen, das erste beste Compendium der Staatswirthschaftslehre einzusehen, so wird er sich die nöthigen Aufschlüsse aus dem Motivenberichte selbst holen können, der mit anerkennenswerther Wahrheitsliebe gegen das eigene Princip loszieht. So wird ausgeführt, wienach die im Entwurfe acceptirte Bemessungsart die Inconsequenz nach sich zieht, daß der Beitrag von dem Vermögen, von der Substanz bemessen, dagegen vom Einkommen entrichtet wird; wie dies zu „legislativen Umwegen" führt; wie durch die Bemessung auf Grundlage des Vermögens einerseits mehr, andererseits weniger getroffen wird, als eigentlich in der legislativen Absicht gelegen ist; wie endlich diese Bemessung dort hart werden kann, wo ein bedeutendes Vermögen gar kein oder nur ein geringes Einkommen abwirft, wie dies z. B. bei Bibliotheken, Kirchenschätzen u. s. w. der Fall sein wird (Motivenbericht S. 13 u. 14). Gegenüber diesen so gewichtigen, vom Verfasser des Entwurfes im vollen Maße anerkannten Bedenken weiß der Motivenbericht zur Recht-

fertigung seines Grundsatzes nur rein äußere Gründe, wir möchten fast sagen Bequemlichkeitsrücksichten anzuführen Für die Bemessung nach dem Werthe des Vermögens habe man fertige Formulare in den Fassionen für das Gebührenäquivalent; für die Bemessung nach dem Einkommen müßten diese Fassionen erst angefertigt werden. Dadurch würde sich die Durchführung der neuen Besteuerung verzögern, während es dem Verfasser just darum zu thun ist, das Gesetz schon vom 1. Jänner 1875 an ins Leben treten zu lassen.

Das Hervorkehren eines so kleinlichen, rein fiscalischen Gesichtspunktes bringt einen Mißton in den gewissermaßen großartigen Styl, in dem die confessionellen Vorlagen sonst angelegt sind. Dies ist nicht die Art Gesetze zu begründen, welche mit dem Anspruche auftreten, eine hochwichtige Zeitfrage zu lösen. Je größer die Bedeutung eines Gesetzes, desto berechtigter die Forderung an den Gesetzgeber, sich nicht bloß von momentanen Utilitätsrücksichten leiten zu lassen und keine Bestimmung zu treffen, die nicht aus inneren Gründen gerechtfertigt werden könnte. Die Motivenberichte der drei anderen Vorlagen verläugnen nie diesen Standpunkt: sie vertheidigen nur solche Bestimmungen, die ihnen — mit Recht oder Unrecht — aus inneren materiellen Gründen als die besseren erscheinen. In dem Gesetzentwurfe über den Religionsfondsbeitrag wird dieser Weg verlassen und werden gegen die bessere Einsicht Normen eingeführt, die bloß den Zweck haben, möglichst schnell und möglichst viel an Abgaben einzucassiren.

Uebrigens hat der Entwurf durch die nachgefolgten parlamentarischen Ereignisse, nämlich durch die Einbringung der Steuerreformvorlagen, ein entschiedenes Dementi erfahren. Beseitigt ist dadurch die Behauptung des Motivenberichtes, es gehe nicht an, hinsichtlich der Einrichtung von Fassionen, der Entscheidung von Einschätzungsstreitigkeiten u. s. w. neue Normen festzusetzen, so lange die Grundsätze noch nicht bekannt sind, welche in dieser Richtung in der allgemeinen Steuergesetzgebung acceptirt werden sollen. Diese Grundsätze dürften nunmehr, wie der ganzen Welt so auch dem Verfasser des Entwurfes bekannt geworden sein, und so kein Hinderniß mehr bestehen, das Gesetz in allen Ehren zurückzuziehen.

Mit dieser Hoffnung schließen wir die Besprechung dieses Entwurfes, weil die Ausführung des Details in Anbetracht obiger principiellen Bedenken kein Interesse mehr bietet.

Noch haben wir somit über die zwei übrigen Vorlagen zu berichten.

Diese zwei Entwürfe haben wieder, wie die zwei vorigen, gewisse Berührungspunkte mit einander gemein. Erstens beschränken sie sich nicht, wie die beiden letztgedachten, bloß auf die katholische Kirche, sondern betreffen kirchliche Verhältnisse im Allgemeinen; zweitens zeigen beide eine Beziehung zur Vereinsgesetzgebung und sind bestimmt, die Lücken derselben auszufüllen.

Die Nothwendigkeit gesetzlicher Bestimmungen in letzterer Richtung ist durch das Vereinsgesetz vom 15. November 1867 gesetzt, indem nach § 3 lit. a desselben geistliche Orden und Congregationen, dann Religionsgenossenschaften von dem allgemeinen Vereinsrechte ausgeschlossen worden sind. Durch die gegenwärtigen Vorlagen soll nun für die bezeichneten Verbindungen ein besonderes Vereinsrecht geschaffen werden, und zwar wieder abgesondert für Religionsgesellschaften als Ganzes einerseits, für gewisse kirchliche Vereine innerhalb derselben Religionsgenossenschaft andererseits. Ersteren Gegenstand behandelt der Gesetzentwurf „über die gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaften“, letzteren der Gesetzentwurf „betreffend die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften“.

Die Bestimmungen des erstgenannten Gesetzes zerfallen in zwei Hauptgruppen: die eine umfaßt Vorschriften über die Neubildung bisher nicht gesetzlich anerkannter Religionsgesellschaften (§§ 1—9), die zweite über die Rechtsverhältnisse einer auf diese Art entstandenen Religionsgesellschaft (§§ 10—15). Bei jenen tritt der vereinsrechtliche, bei diesen der confessionelle Charakter in den Vordergrund, daher auch jene den Grundsätzen der bestehenden Vereinsgesetzgebung, diese dem in dem Entwurfe über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche zur Geltung gebrachten Systeme angepaßt sind. Dies ist aber auch der Grund, warum wir uns bei diesem Gesetzentwurfe hier nicht länger aufhalten, denn die Kritik der bestehenden Vereinsgesetzgebung liegt außer dem Kreise unserer Aufgabe und was in Betreff der Bestimmungen confessioneller Natur nach unserer Ansicht nicht zu billigen ist, haben wir bei der Besprechung der diesfälligen Bestimmungen des eben erwähnten Gesetzentwurfes auseinandergesetzt. Es genügt hier zu constatiren, daß die §§ 11 und 12 des Entwurfes über die gesetzliche Anerkennung der Religionsgesellschaft mit den §§ 2 und 6 des Entwurfes über die äußeren Rechtsverhältnisse der katholischen Kirche, der § 13 mit dem § 8, der § 15 mit dem § 60 dem Inhalte nach übereinstimmen, und daß daher das von den letzteren Gesagte auch auf die ersteren anzuwenden ist.

Wichtiger, weil in die bestehenden Verhältnisse mehr eingreifend, scheint uns die vierte confessionelle Vorlage, der Gesetzentwurf über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaften. Es handelt sich hier vor Allem den gegenständlichen Umfang desselben zu bestimmen, somit — da ja der Entwurf in die Vereinsgesetzgebung hinübergreift — sein Verhältniß zu dem Vereinsgesetze vom 15. November 1867 klarzustellen.

Letzteres hat, wie bereits bemerkt, bestimmt, daß Orden und Congregationen dem allgemeinen Vereinsrecht nicht unterliegen. Diese vom Gesetze gebrauchten Ausdrücke müssen, weil sie Rechtsinstitute kath. Ursprunges bezeichnen, offenbar nach dem Sprachgebrauche der kath. Kirche gedeutet werden. Somit werden wir unter Orden und Congregationen Genossenschaften verstehen, deren Glieder sich zur Führung eines durch besondere Vorschriften (Statuten) geregelten gemeinsamen Lebens durch das dreifache Gelübde der persönlichen Armuth, ehelosen Keuschheit und des freiwilligen Gehorsams verpflichten und werden ferner den Unterschied der Orden und Congregationen untereinander darin finden, daß bei ersteren jene Gelübde als unwiderruflich, bei den letzteren als zeitige gelten.

Wenn sich nun innerhalb der Kirche Genossenschaften bilden, bei welchen die eben angedeuteten Criterien eines Ordens oder einer Congregation nicht zutreffen, so fallen sie nach dem gegenwärtigen Stande der Vereinsgesetzgebung nicht unter die Ausnahme des § 3 des Vereinsgesetzes, sondern unterliegen dem allg. Vereinsrechte *).

Nach dem neuen Gesetze soll sich nun fortan die Sache anders verhalten: nicht bloß Orden und Congregationen werden außerhalb des Vereinsrechtes gestellt sondern alle kirchlichen Genossenschaften, deren Glieder sich zu einem gemeinschaftlichen Leben verpflichten (§ 1) und welche der Entwurf in der Ueberschrift und sonst im Contexte als „klösterliche Genossenschaften“ bezeichnet. Künftighin soll also bei der Frage, ob ein kirchlicher Verein unter das allg. Vereinsgesetz oder das neue Gesetz fällt, die vita communis der Mitglieder das entscheidende Criterium bilden.

Ob diese neu statuirte Einschränkung des allg. Vereinsrechtes sich auch rechtfertigen lasse, erlauben wir uns stark zu bezweifeln. Der Entwurf hat, wie immer man auch die Sache ansehe, den Charakter eines Ausnahmsgesetzes, welches das allgemeine staatsbürgerliche Recht der freien Vereinsbildung rücksichtlich einer ganzen Classe von Personen aufhebt. Eben deßhalb soll das Geltungsgebiet des neuen Gesetzes nicht über das stricte Bedürfniß hinausgehen. Der Motivenbericht rechtfertigt die Erlassung von Ausnahmsbestimmungen für kirchliche Genossenschaften durch den Hinweis, daß sie erfahrungsgemäß hervorragend wichtige und einflußreiche Organisationen sind, welche die Aufsicht des Staates in einem größeren Maße als andere juristische Personen herausfordern. Dieser Grund nun spricht eben gegen die im Entwurfe statuirte Ausdehnung: denn nicht das gemeinsame Leben hat den kirchlichen Genossenschaften jene einflußreiche Stellung verschafft, sondern ihre sonstige Organisation und insbesondere ihre durch die Ordensregel gegebene stramme Verfassung. Jene Begründung gilt also, wie dies übrigens der Motivenbericht selbst zum Theil zugesteht, bloß von den Orden und Congregationen und deßhalb ist eine Erweiterung der durch das Gesetz vom 15. November 1867 geschaffenen Ausnahme unnöthig und eben deßhalb verwerflich.

Die einzelnen Bestimmungen des Entwurfes lassen sich mit Rücksicht auf ihren Inhalt in drei besondere Gruppen zusammenstellen:

a) Staatliche Bedingungen zur Errichtung resp. zum Fortbestande der kirchlichen Genossenschaft (§§ 1—9, § 26);

b) staatlichen Einfluß auf die inneren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft (§§ 10—16);

*) Dies wurde auch in der Verordnung des Ministeriums des Innern, des Cultus und der Justiz vom 11. April 1868, Z. 13.071 sämmtlichen Landesstellen mit Bezug auf den § 38 des Vereinsgesetzes eröffnet.

c) Normirung der äußeren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft (§§ 17—25).

In der ersten Gruppe sind besonders jene Gesetzesstellen wichtig, welche bestimmen, wann die Bildung einer klösterlichen Genossenschaft von Staats wegen verboten und die ertheilte Genehmigung zurückgenommen werden kann. Auf ersteren Gegenstand bezieht sich die Bestimmung des § 5, lautend:

„Die Genehmigung wird nicht ertheilt, wenn der Zweck der Genossenschaft oder der Inhalt der vorgelegten Satzungen der öffentlichen Ordnung, den guten Sitten oder staatswirthschaftlichen Rücksichten widerstreitet".

Der Motivenbericht erklärt, daß hiemit nur diejenigen Fälle angedeutet werden sollen, wo die Verwaltung die Genehmigung versagen muß, während in anderen Fällen die Sache dem Ermessen der Genehmigungsbehörde anheim gegeben sei (Motivenb. S. 12). Wie aber das eben Gesagte aus dem Entwurfe abzuleiten sei, vermögen wir nicht einzusehen, da ja außer dem eben seinem Wortlaute nach angeführten § 5 keine andere Stelle hierüber etwas verfügt, dieser Paragraph aber die Fälle der Genehmigungsverweigerung taxativ aufzuzählen scheint. Entweder ist also jener Paragraph schlecht stylisirt oder die Darstellung im Motivenberichte irrthümlich.

Eine ähnliche Divergenz zwischen den Bestimmungen des Entwurfes und deren Entwicklung im Motivenbericht begegnet man auch bei den §§ 7 und 8, welche von der Entziehung der staatlichen Genehmigung handeln. Man sollte meinen, daß nur wo eine staatliche Genehmigung ertheilt worden ist, von einer Zurückziehung derselben gesprochen werden kann, daß somit die § 7, 8 nur solche Genossenschaften betreffen, welche auf Grund der staatlichen Genehmigung, also bereits unter der Herrschaft des neuen Gesetzes constituirt worden sind. Durch den Motivenbericht werden wir eines Besseren belehrt: es verstehe sich bei § 7 von selbst, daß das dort normirte Recht der Regierung auch hinsichtlich solcher klösterlichen Genossenschaften eintritt, welche vor Wirksamkeit des neuen Gesetzes errichtet wurden. Ob dies auch von § 8 gelten soll, wird nicht erwähnt, vielleicht versteht es sich auch von selbst.

In Bezug auf den Inhalt der besprochenen Paragraphe (§§ 5, 7, 8) bemerken wir Folgendes. Dem Entwurfe standen hier zwei Wege offen: entweder die Genehmigung und Unterdrückung der Genossenschaft dem Ermessen der administrativen Behörde anheimzugeben, oder die Fälle derselben in vorhinein im Gesetze zu fixiren. Man kann darüber streiten, welcher Weg der zweckentsprechende ist; aber hat man sich einmal, wie dies im Entwurfe geschehen, für die gesetzliche Fixirung entschieden, so ist dann diese auch in der Art vorzunehmen, daß sie irgend welche praktische Bedeutung hat. Der Entwurf aber hat den diesfälligen Bestimmungen eine so weite Fassung gegeben, daß hiedurch das Ermessen der Administrative wieder hergestellt erscheint. Denn was bedeutet es anders, als völlig freies Ermessen, wenn die Verweigerung der Genehmigung, resp. die Entziehung derselben für den Fall als zulässig erklärt wird, wenn der Zweck der Genossenschaft oder der Inhalt ihrer Statuten „staatswirthschaftlichen Rücksichten" widerstreitet. Auf Grund dieser einen Bestimmung schon könnte die Regierung die Existenz eines jeden Klosters in Frage stellen — denn mit einigem Aufwande nationalökonomischer Kenntnisse lassen sich sehr geistreiche Essays über die staatswirthschaftlichen Schädlichkeit der Klöster aufsetzen und damit wäre der im Gesetze gestellten Bedingung genügt. War es somit Absicht des Entwurfes der Willkür der Behörde in dieser Beziehung eine Schranke zu setzen, so ist diese Absicht durch die vage Fassung der betreffenden Paragraphe vereitelt worden.

Als zweite Gruppe haben wir diejenigen Bestimmungen des Entwurfes (§§ 10—16) bezeichnet, in denen der staatliche Einfluß auf die inneren Rechtsverhältnisse der Genossenschaft normirt wird. Indem wir so den Inhalt derselben deuten, gerathen wir in Widerspruch mit der Ueberschrift des Entwurfes, wonach ein Gesetz über die äußeren Rechtsverhältnisse der klösterlichen Genossenschaft erlassen wird. Die Lösung dieses Widerspruches findet sich darin, daß jene Ueberschrift zu enge gefaßt ist. Wenn Bestimmungen über den Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft, über die Bestellung des Vorstandes erlassen werden, so werden ja recht eigentlich innere Rechtsverhältnisse behandelt. Wir wollen damit keineswegs behaupten, daß der Entwurf, indem er zum Theil innere Verhältnisse kirchlicher Genossenschaften in sein Bereich zieht, die Grenzen staatlicher Competenz überschreitet. Denn diese inneren Angelegenheiten werden eben nur insoferne der staatlichen Normirung unterworfen, als sie zugleich einen Einfluß auf die äußere Rechtsstellung der Genossenschaft im Ganzen oder ihrer Mitglieder ausüben. Ob jemand als Mitglied einer kirchlichen Genossenschaft angesehen werden soll, ist zunächst eine innere Angelegenheit dieser Genossenschaft selbst; indem aber dadurch zugleich seine juristische Stellung auch außerhalb der Genossenschaftssphäre bedingt wird, ist der Staat berufen von seinem Standpunkte gesetzliche Verfügungen zu treffen. In formeller Beziehung finden wir somit die Bestimmungen der §§ 10—16 gerechtfertigt und es erscheint bloß nothwendig diesen Bestimmungen die Textirung des Gesetzestitels anzupassen.

Von den einzelnen in diese Gruppe gehörigen Normen erscheint uns die des § 13 bedenklich. Es wird nämlich darin bestimmt, daß, wer aus einer klösterlichen Genossenschaft austritt oder aus einer solchen ausgeschlossen wird, von dieser Genossenschaft alles dasjenige zurückfordern kann, was er aus Veranlassung seines Eintrittes in deren Vermögen eingebracht hat, insoweit die Genossenschaft durch diese Zuwendung noch zur Zeit seines Ausscheidens bereichert erscheint. Dadurch wird bezweckt, den Mitgliedern hinsichtlich des Austrittes die volle Freiheit zu wahren, indem ihnen die Wiedererlangung ihres Vermögens zugesichert wird. Wir fürchten, daß sich in der Praxis die Sachen anders 'gestalten, und daß nicht jener Zweck, sondern langwierige Rechtsstreite sich als Resultat dieser Vorschrift ergeben werden. Das Rückforderungsrecht hängt nämlich von Umständen ab, deren processualer Beweis in den meisten Fällen sehr schwer herzustellen sein wird: einerseits der Beweis, daß und welches Vermögen beim Eintritte und aus dessen Veranlassung eingebracht, andererseits, daß und wie viel davon im Vermögen der Genossenschaft noch zurückgeblieben ist. Durch die Schwierigkeit dieses Beweises wird das Rückforderungsrecht selbst hinsichtlich seines Erfolges problematisch, ist somit nicht darnach angethan, Jemandes Willen in Bezug auf das weitere Verbleiben in der Genossenschaft bestimmend zu beeinflußen.

Uebrigens scheinen uns für eine derartige restitutio in integrum keine hinreichenden Gründe vorzuliegen. Die Zuwendung des Vermögens an ein Kloster ist nicht eine mit dem Eintritte in die Genossenschaft ipso facto verbundene rechtliche Folge, sondern die Wirkung einer selbstständigen, mit dem Eintritte nur zufällig zusammentreffenden Willenserklärung. Hat diese alle durch die bürgerlichen Gesetze bestimmten Voraussetzungen eines giltigen Rechtsgeschäftes für sich, so muß sie auch die daran geknüpften rechtlichen Folgen hervorrufen und der Umstand, daß mit dem Rechtsgeschäft der Eintritt in die Genossenschaft zeitlich zusammenfällt, ist rechtlich irrelevant. Man unterwerfe den Eintretenden denselben Beschränkungen, denen Stiftungen und Schenkungen solcher Personen unterliegen, die außerhalb der Genossenschaft stehen. Hat er aber innerhalb dieser Schranken über sein Vermögen zu Gunsten der Genossenschaft verfügt, so mag er die Folgen seiner Handlung auch für die Zukunft tragen, so wie dies bei Schenkungen zu Gunsten anderer physischer oder juristischer Personen der Fall ist. Das Gesetz soll den Austritt nicht behindern, aber keine Prämie auf denselben setzen.

Die dritte Gruppe umfaßt Bestimmungen über die äußere Rechtsstellung der klösterlichen Genossenschaften. (§§ 17—25)

Wir haben es bisher absichtlich vermieden dem Beispiel Jener zu folgen, welche bei der Besprechung der confessionellen Vorlagen sich vor Allem mit demjenigen beschäftigen, was in den Vorlagen nicht enthalten ist. Hier aber können wir dennoch die Bemerkung nicht unterlassen, daß wir uns die Normirung der äußeren Rechtsstellung der klösterlichen Genossenschaften viel vollständiger durchgeführt wünschten. Es war hier nämlich eine gute Gelegenheit über die Rechtsfähigkeit der Ordensmitglieder innerhalb der bürgerlichen Rechtssphäre (z. B. Vermögenserwerb, Erbfähigkeit u. s. w.) gesetzliche Verfügungen zu treffen, welche dermalen theils in dem a. b. G. B., theils in besonderen Vorschriften enthalten sind. Wir lassen es dahingestellt sein, ob diesfalls bloß die gesetzliche Fixirung des bereits Bestehenden oder ein reformirendes Eingreifen angezeigt wäre, jendenfalls aber böte dies den Vortheil, daß in dem neuen Gesetze das gesammte klösterliche Genossenschaftsrecht als einheitliches Ganze zur Geltung kommen könnte und die einzelnen Vorschriften sich nicht wie jetzt bloß als ein systemloses Aneinander darstellen würden.

Von den einzelnen Bestimmungen dieser Gruppe heben wir nur die Vorschrift des § 19 hervor, daß Stiftungen, Schenkungen und letztwillige Zuwendungen zum Vortheile kirchlicher Genossenschaften der staatlichen Genehmigung dann bedürfen, wann der zugewendete Vermögensvortheil den Betrag von 3000 fl. übersteigt. Diese Bestimmung muß im Zusammenhange mit dem Art. 6 des Staatsgrundgesetzes über die allgemeinen Rechte der Staatsbürger erörtert und beurtheilt werden. Der letztgedachte Artikel bestimmt im Absatze 2: „Für die todte Hand sind Beschränkungen des Rechtes Liegenschaften zu erwerben und über sie zu verfügen, im Wege des Gesetzes aus Gründen des öffentlichen Wohles zulässig." Hält man dem angeführten Artikel die Bestimmung des § 19 entgegen, so ergibt sich, daß letzterer nicht bloß eine Ausführung, sondern eine Erweiterung des ersteren enthält, indem er die staatsgrundgesetzlich bloß hinsichtlich der Liegenschaften als zulässig erklärte Beschränkung auch auf Mobilien ausdehnt.

Aus einem doppelten Grunde erklären wir uns gegen diese Ausdehnung: erstens, weil Amortisationsgesetze insofern sie Mobilien betreffen, in der Praxis sich sehr leicht umgehen lassen und wir Gesetze, die leicht Anlaß zu Umgehungen bieten, vom Standpunkte der öffentlichen Moral als ein großes Uebel ansehen. Der zweite Grund ist, daß die aus nationalökonomischen Grundsätzen hergeholte Begründung der Amortisationsgesetze eben nur rücksichtlich der Immobilien Stich hält und daher die ratio legis bloß für die im Staatsgrundgesetze, nicht auch für die im Entwurfe statuirte Beschränkung spricht.

Sollten die eben angeführten Gründe auch nicht durchschlagend genug erscheinen, so wird man doch, scheint uns, aus einem formellen Grunde auf die Bestimmung des Art. 6 St. G. G. zurückkommen müssen. Die vorgeschlagene Erweiterung dieses Artikels involvirt nämlich die Aenderung einer Verfassungsbestimmung.

Druckberichtigung. Im Aufsatze: „Die Regierungsvorlagen zur Regelung der kirchlichen Verhältnisse" in Nr. 10 de 1874 der Zeitschrift, soll es auf S. 37, Z. 7 und 8 von unten, anstatt „Auffassung des Patronatsverhältnisses" richtig heißen: „Auffassung der Patronatsaufhebung" u. s. w.

Mittheilungen aus der Praxis.

Zum Begriffe der beschränkten Ausschankconcession an Stehgäste.

Joseph P. in R. betreibt die Krämerei und besitzt zugleich die Concession zum Ausschanke von Wein und Branntwein beschränkt an Stehgäste und über die Gasse im Sinne des § 29 der G. O.*)

Ueber Anzeige mehrerer Wirthe, daß P. sein beschränktes Ausschankbefugniß unausgesetzt überschreite, indem derselbe auch an Sitzgäste Getränke verabreiche, hat die Bezirkshauptmannschaft Erhebungen eingeleitet und es wurde durch Wahrnehmungen der Gendarmerie Folgendes constatirt: Am 16. Februar 1873 wurden in der Krämerei des P. mehrere Leute um einen großen Tisch herum beim Branntweintrinken angetroffen, auch wurde am selben Tage gesehen, daß im Wohnzimmer des P. eine kleine Tochter desselben einem daselbst befindlichen Gaste Branntwein verabreicht hat. Am 23. Februar 1873 wurden abermals in der Wohnung des P. zwei Personen, die eine Wein, die andere Branntwein trinkend, angetroffen; endlich wurden am 3. März 1873 wieder mehrere Leute in der Krämerei des P. beim Wein- und Branntweintrinken sitzend angetroffen.

Auf Grundlage dieses Thatbestandes wurde Joseph P. von der Bezirkshauptmannschaft wegen Uebertretung des § 132 lit. a. der Gew. O. zu einer Geldstrafe von 30 fl. verurtheilt.

Im Recurse machte Josef P. geltend, daß es nicht gegen den Sinn seiner Concession verstoße, wenn Kunden in seinem Krämerladen Platz nehmen und daß er das Niedersitzen des einen oder des anderen Gastes in seinem Geschäftslocale überhaupt nicht verhindern könne. Ebensowenig könne es als unzulässig angesehen werden, wenn bei zahlreichem Besuche einige Gäste anstatt im Krämereiladen in seiner Wohnstube ein Getränke zu sich nehmen, zumal dies nur ausnahmsweise bei größerem Andrange an Sonn- und Feiertagen geschehen sei. Die auf Stehgäste beschränkte Ausschanksconcession könne doch nicht den Sinn haben, daß das Getränke nur an solche Gäste verabreicht werden dürfe, welche dasselbe in der strictesten Bedeutung des Wortes „stehend" genießen wollen, sondern nur den Sinn, daß der Commissionsinhaber nicht befugt sei, förmliche Gastzimmer offen zu halten.

Der Recurs wurde jedoch von der Statthalterei und dann in weiterer Linie vom Ministerium des Innern unterm 24. November 1873, Z. 15505 zurückgewiesen.

r.

*) Der Ausschank im Allgemeinen wird von § 29 Gew. Ord. in folgender Weise definirt: „Als Ausschank wird die Verabreichung von Getränken an Sitz- und Stehgäste oder über die Gasse in unverschlossenen Gefäßen betrachtet".

Verordnung.

Erlaß des Ministeriums für Cultus und Unterricht v. 20. Jänner 1874, Z. 16.024, betreffend das Vorgehen bei Antragstellung auf Verleihung des Directortitels an Volksschullehrer.

Anläßlich der sich in unverhältnißmäßiger Zahl mehrenden Anträge auf Verleihung des Directortitels an Volksschullehrer sehe ich mich im Sinne des Ministerialerlasses vom 16 December 1869, Z. 11.809 (M. V.-Bl. 1870 Nr. 3) genöthigt, die Aufmerksamkeit der k. k. Landesschulbörde auf den Umstand zu lenken, daß solche Verleihungen die Bedeutung öffentlicher Auszeichnungen haben und daher niemals auf eigenes Einschreiten der Lehrer in Verhandlung zu nehmen sind. Aber auch bezüglich solcher, aus der eigenen Initiative der Bezirksschulbehörden hervorgegangenen Anträge muß ich die k. k. Landesschulbehörde auffordern, selbe stets sorgfältigst zu prüfen, hiebei nur auf ein länger fortgesetztes, hervorragendes Wirken im Schulamte Rücksicht zu nehmen und die relative Würdigkeit im Hinblick auf den ganzen Volksschul-Lehrstand des Landes nicht außer Acht zu lassen.

Personalien.

Seine Majestät haben dem Cassier des Hofzahlamtes Theodor Schneer das Ritterkreuz des Franz Joseph-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben den Generalconsul in Buenos-Ayres Legationsrath Max Hoffer Ritter von Hoffenfels zum Geschäftsträger bei der Republik Uruguay ernannt.

Der k. und k. gemeinsame oberste Rechnungshof hat den Rechnungsraths-Adjuncten Johann Brolich zum Rechnungsrathe und den Officialen Ludwig Jenewein zum Rechnungsraths-Adjuncten ernannt.

Erledigungen.

Forstassistentenstelle im forsttechnischen Bureau des Ackerbauministeriums in der eilften Rangsclasse mit 600 fl. Gehalt, 300 fl. Activitätszulage, bis 20. März. (Amtsblatt Nr. 52.)

Rechnungsführers-Assistenten- zugleich Kanzlistenstelle bei der Hüttenverwaltung in Cilli in der eilften Rangsclasse, bis 25. März. (Amtsblatt Nr. 52.)

Hauptcassiersstelle bei der Bergdirection in Pribram in der achten, eventuell eine Cassiersstelle in der neunten Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 54).

Zwei Officialsstellen im k. k. Wiener Versatzamte mit je 600 fl. und 240 fl. Quartiergeld, bis 15. April (Amtsblatt Nr. 54.)

Vier Thierarztesstellen in Kufstein, Reutte, Lienz und Rovereto in Tirol mit je 600 fl. Gehalt, bis Mitte April. (Amtsblatt Nr. 54.)

Forstassistentenstelle bei der Forst- und Domänen-Direction in Salzburg in der eilften Rangsclasse und drei Forstelevenstellen mit dem jährlichen Adjutum von 500 fl., bis 10. April. (Amtsblatt Nr. 54.)

Telegraphenelevenstelle in Brünn mit 500 fl. Adjutum, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 55.)

Wardeinsstelle beim Punzirungsamte in Graz oder einem anderen Punzirungsamte in der neunten Rangsclasse gegen Caution eventuell eine Punzirungsamts-Controlorsstelle oder eine Hauptpunzirungsamts-Officialsstelle in der zehnten, eventuell eine Punzirungsamts-Assistentenstelle in der eilften Rangsclasse, bis Ende März. (Amtsblatt Nr. 56.)

Druck der k. Wiener Zeitung

Für den Druck verantwortlich C. Pistori.